Verfahrensbedingungen

zum **Offenen Verfahren** der

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen nachfolgend

„Auftraggeberin“

„Commvault Wartungsverlängerung“

Inhaltverzeichnis

A. Vergabeverfahren und dessen Durchführung 3
I. Gegenstand des Vergabeverfahrens 3
1. Beschaffungsbedarf 3
2. Losbildung 3
II. Verfahren 3
1. Verfahrensart 3
2. Verfahrenssprache 4
3. Auftraggeberin und deren Kontaktstelle 4
4. Bieter 4
5. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen / Fragen und Antworten 5
6. Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen 6
7. Datenschutz im Vergabeverfahren 6
8. Verwendung des DtVP 7
III. Abgabe der Angebote 8
1. Form und Bestandteile des Angebots 8
2. Kostenerstattung und Vergütung für die Erstellung eines Angebots 8
3. Änderungen des Angebots 8
4. Rücknahme des Angebots 8
5. Nebenangebote 9
6. Mehrere Hauptangebote 9
7. Unbedingte Angebote (insb. Gremienvorbehalte) 9
8. Angebotsfrist 9
9. Verschlüsselung/Keine Einsichtsmöglichkeit während der Angebotsphase 9
IV. Öffnung und Wertung der Angebote 9
1. Öffnung der Angebote 9
2. Angebotsbewertung 9
3. Zuschlags- und Bindefrist 11
4. Aufhebung des Vergabeverfahrens 11
5. Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote 11
6. Wettbewerbsregisterauszug 11
7. Russland Sanktionen 11
8. Unternehmensangaben 12
9. Anforderungen Informationssicherheit 12
10. Zuschlagserteilung 12
A. Eignungsnachweise 12
I. Mit dem Angebot vorzulegende Eignungsnachweise 12
II. Besonderheiten im Fall von Bietergemeinschaften und Drittunternehmen 13
1. Bietergemeinschaften 13

2. Einsatz von Drittunternehmen 13
III. Folgen bei Nichtvorlage von Eignungsnachweisen mit dem Angebot 13
B. Leistungsbeschreibung und Erläuterung zu den Vertragsbedingungen 13
I. Allgemeines 13
II. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters 14
III. Ergänzende Anwendung der VOL/B 14
IV. Anwendung des Bundestariftreuegesetz 14
C. Vergabeunterlagen 15
Teil A Verfahrensbedingungen 15
Teil B Vertragliche Bedingungen 15
Teil C Angebotsunterlagen 15

A. Vergabeverfahren und dessen Durchführung

I. Gegenstand des Vergabeverfahrens

1. Beschaffungsbedarf

Die Auftraggeberin ist als gesetzliche Krankenkasse in Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert und unterliegt für Ausschreibungen, insbesondere im fiskalischen Bereich, dem Vergaberecht. Sie haben als interessiertes Unternehmen die Möglichkeit, zu den nachfolgenden Bedingungen am Vergabeverfahren teilzunehmen und ein Angebot abzugeben.

Die Arbeitsgemeinschaft AOK Rechenzentrum (ARGE) vergibt mit diesem Ausschreibungsverfahren die Verlängerung des Support- und Wartungsvertrages Ihrer On Premise Commvault Kapazitätslizenzen.

Der Leistungsumfang kann der Anlage B02 (Leistungsbeschreibung) entnommen werden.

2. Losbildung

Es werden keine Lose gebildet.

II. Verfahren

1. Verfahrensart

Die Auftraggeberin führt ein europaweites, offenes Verfahren im Sinne von § 15 VgV durch. Das Vergabeverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Auftraggeberin verwendet ausschließlich die Vergabeplattform der DTVP Deutsches Vergabeportal GmbH (www.dtvp.de). Beachten Sie hierzu die nachfolgenden Hinweise insbesondere unter B II 8.

Es ist das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung geltende Vergaberecht maßgeblich, auch, wenn das Vergaberecht während des Vergabeverfahrens geändert werden sollte.

Das NTVergG findet keine Anwendung.

2. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist ausschließlich Deutsch, Eignungsnachweise in englischer Sprache werden akzeptiert.

3. Auftraggeberin und deren Kontaktstelle

Auftraggeberin ist die

AOK - die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Hildesheimer Straße 273
30519 Hannover

Das Vergabeverfahren wird durch die Zentrale Vergabestelle der Auftraggeberin durchgeführt. Diese ist auch Kontaktstelle.

4. Bieter

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen haben Bieter auf Verlangen der Auftraggeberin Auskünfte darüber zu erteilen, ob und auf welche Art ein Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

a) Vorbehalt des Auftrags

Der Auftrag ist nicht bestimmten Bietern vorbehalten.

b) Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen und Einzelbietern gleichgestellt. Soweit in den Vergabeunterlagen vom Bieter bzw. von Bietern die Rede ist, sind davon auch Bietergemeinschaften umfasst, soweit für Bietergemeinschaften nicht speziellere Regelungen getroffen werden. Diese Regelungen sind insbesondere:

- Bietergemeinschaften haben die Anlage B05 zu den Verfahrensbedingungen (**Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft**) vollständig nach deren Maßgabe auszufüllen und mit dem Angebot vorzulegen.

- Bietergemeinschaften haben im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen (Anlage B05). Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen (§ 53 Abs. 9 VgV).

- Aufgrund des Gebots des Geheimwettbewerbs können Mitglieder einer Bieterge-

meinschaft nur zugleich auch als Einzelbieter oder als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnehmen (und umgekehrt), wenn sie zur Überzeugung der Auftraggeberin darlegen und nachweisen, „dass ihre Angebote jeweils völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind und folglich eine Gefahr einer Beeinflussung des [Geheim-] Wettbewerbs unter Bietern nicht besteht" (EuGH, Urt. v. 23.12.2009 – Rs. C-376/08). Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind alle betroffenen Angebote auszuschließen.

- Die Regelungen unter Abschnitt B.II. der Verfahrensbedingungen.

c) Einsatz von Drittunternehmen

Ein Bieter darf Drittunternehmen einsetzten, um die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit zu erlangen. Er hat dies nachzuweisen. Sie sind in der Anlage B06 zu den Verfahrensbedingungen (**Dritt- und Nachunternehmerverzeichnis**) anzugeben. Das nähere folgt aus Abschnitt A.II.2. der Verfahrensbedingungen.

d) Einsatz von Nachunternehmen

Nachunternehmen dürfen mit Zustimmung der Auftragnehmerin eingesetzt werden. Wenn Nachunternehmen mit dem Angebot in der Anlage B06 zu den Verfahrensbedingungen (**Dritt- und Nachunternehmerverzeichnis**) mitgeteilt werden, gilt diese Zustimmung im Zuschlagsfalle als erteilt.

Nachunternehmer ist, wer nicht schon im Rahmen der Eignungsleihe als Drittunternehmen genannt wurde ist, und wesentliche Teilleistungen hinsichtlich des Auftragsgegenstandes erbringt und nicht lediglich als Lieferant oder Hilfskraft einzustufen ist. Die Wesentlichkeit der Teilleistung ist nicht zwangsläufig vom prozentualen Anteil an der Gesamtleistung abhängig.

Der Zuschlagsempfänger haftet in jedem Fall als Generalunternehmer (§ 36 Abs. 2 VgV).

5. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen / Fragen und Antworten

Die interessierten Unternehmen werden aufgefordert, die Vergabeunterlagen unverzüglich nach deren Abruf von der Vergabeplattform auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines interessierten Unternehmens unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebotes, insbesondere dessen Kalkulation, beeinflussen können betreffen, haben sie eine Frage zu stellen.

Die interessierten Unternehmen haben die Auftraggeberin ebenfalls zu informieren, wenn sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen oder gemäß der jeweiligen Vergabeunterlagen verpflichtend auszufüllende Felder nicht ausgefüllt werden können z.B. aufgrund des Blattschutzes einer Excel Tabelle.

Für sämtliche Fragen ist ausschließlich das Formblatt B04 zu verwenden. Die Auftraggeberin behält sich vor, bei Bieterfragen die nicht mit dem Formblatt B04 gestellt werden statt einer Beantwortung auf die Verwendung von Formblatt B04 zu verweisen, die interessierten Unternehmen müssen damit rechnen, dass wenn eine Bieterfrage nicht

mit dem Formblatt B04 gestellt wurde, die Frist für die Beantwortung der Bieterfragen nicht verlängert wird.
Fragen haben interessierte Unternehmen und Bieter ausschließlich an die Zentrale Vergabestelle und nur über den Kommunikationsbereich des Vergabeportals zu richten. Andere Organisationseinheiten der AOK Niedersachsen dürfen interessierten Unternehmen und Bietern weder Auskünfte noch Zusagen erteilen. Bieter, welche dennoch Kontakt zu anderen Mitarbeitern, Organen oder Organisationseinheiten der AOK Niedersachsen aufnehmen, müssen damit rechnen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden zu können.

Telefonische Auskünfte der Zentralen Vergabestelle werden nicht erteilt. Würden solche Auskünfte doch erteilt werden, sind sie in jedem Fall unverbindlich.

Die Auftraggeberin beantwortet grundsätzlich alle Fragen, welche formgerecht mit dem Formblatt B04 bis zum fünften Werktag vor Ablauf der Angebotsfrist eingehen. Die Auftraggeberin wird die Bieterfragen grundsätzlich sammeln und jeweils am Dienstag und/oder Donnerstag beantworten. Die interessierten Unternehmen werden gebeten, Ihre Fragen gebündelt zu übermitteln. Die Antwort erfolgt in Form einer Nachricht an alle registrierten Unternehmen über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform. Die Auftraggeberin behält sich vor, eingegangene Fragen zu überarbeiten, insbesondere damit Rückschlüsse auf die Identität des Fragestellers ausgeschlossen sind.

Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen sind von etwaigen Rügen deutlich zu trennen.

Sollte nach Ansicht eines am Auftrag interessierten Unternehmens ein Verstoß gegen Vergabevorschriften bestehen, ist dies innerhalb von 10 Kalendertagen ab Kenntnis gegenüber der Auftraggeberin zu rügen. Unabhängig hiervon sind Verstoße, die bereits mit der Bekanntmachung erkennbar sind spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Angebotsfrist gegenüber der Auftraggeberin zu rügen. Wird gegen diese Obliegenheiten verstoßen, ist ein Antrag auf Nachprüfung gem. § 160 Abs. 3 S.1 Nr. 1 bis 3 GWB unzulässig.

6. Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen

Interessierte Unternehmen dürfen alle Vergabeunterlagen nur verwenden, um ein Angebot zu erstellen und – im Zuschlagsfalle – den Auftrag zu erfüllen. Andere Nutzungen sind verboten.

Gibt ein interessiertes Unternehmen kein Angebot ab, muss es sofort alle Vergabeunterlagen unaufgefordert vernichten.

7. Datenschutz im Vergabeverfahren

Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden personenbezogene Daten nach Art. 4 Abs. 1 DSGVO sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter nach § 67 Abs. 2 S. 2 SGB X verarbeitet. Die Daten werden nur zur Durchführung des Vergabeverfahrens und nach Maßgabe der geltenden Datenschutzgesetze (insbesondere DSGVO, BDSG, NDSG und SGB X) verarbeitet.

Innerhalb der AOK Niedersachsen sind die Bieterdaten nur berechtigten Personen zu-

gänglich. Die Daten werden gelöscht, sobald Sie zur Durchführung gesetzlicher Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Empfänger der Bieterdaten können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch Dritte sein.

Die Auftraggeberin stellt zur Konkretisierung eine Datenschutzerklärung gem. Anlage A02 zur Verfügung

8. Verwendung des DtVP

Die Auftraggeberin wickelt das gesamte Vergabeverfahren in elektronischer Form über die Vergabeplattform DtVP ab. Sämtliche Kommunikation erfolgt über die in der Vergabeplattform von dem interessierten Unternehmen hinterlegte E-Mailadresse.

Für die Abgabe der elektronischen Angebote müssen sich die Bieter auf www.dtvp.de registrieren. Sollten Sie Hilfe in Bezug auf die E-Vergabe-Lösung „DtVP" benötigen, steht Ihnen das Team des Service & Support
Centers der cosinex GmbH per Mail unter support@cosinex.de oder telefonisch unter der Rufnummer 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen) zur Verfügung. Informationen zu den Servicezeiten oder auch Video-Tutorials zur Vergabeplattform (Überblick über die Nutzung des Vergabeportals für Unternehmen, die als Bieter an Ausschreibungen teilnehmen möchten) erhalten Sie unter: https://support.cosinex.de/unternehmen/.
Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren und die Registrierung für die Vergabeplattform ist für Bieter mit keinen Kosten verbunden.

Systemanforderungen und weitere Hinweise zur Nutzung von DtVP wird interessierten Unternehmen von Cosinex unter: https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008 bereitgestellt.

Die interessierten Unternehmen haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sie sich über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens auf dem Laufenden halten und regelmäßig die Vergabeplattform aufsuchen, um sich über etwaige Änderungen, Hinweise oder Antworten auf Interessentenfragen zu informieren. Ohne eine Registrierung bei der Vergabeplattform DTVP kann der Erhalt der vorstehenden Informationen nicht gewährleistet werden. Nach der Registrierung werden die interessierten Unternehmen werden nach dem Kenntnisstand der Auftraggeberin automatisch durch eine E-Mail an die im DTVP hinterlegte E-Mail-Adresse über Nachrichten der Zentralen Vergabestelle benachrichtigt. Zu diesen Pflichten gehört es daher auch, dass während des gesamten Vergabeverfahrens durchgehend sichergestellt ist, dass die im DTVP hinterlegte E-Mail-Adresse überwacht wird (auch im Falle von urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten). Das Risiko, ein Angebot auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen oder Informationen abzugeben liegt vollständig beim interessierten Unternehmen.

Für die Abgabe elektronischer Angebote wird innerhalb des DtVP ein kostenfreies Bietertool bereitgestellt. Das Bietertool ist eine Desktop Anwendung, welche eigenständig installiert werden muss. Die Dateien zur Installation des Bietertools werden im entsprechenden Projektraum des Vergabeverfahrens für das entsprechende Betriebssystem zum Download angeboten. Interessierten Unternehmen wird empfohlen, rechtzeitig vor dem Ablauf der jeweiligen Fristen ggf. die Installations- und Lauffähigkeit des Bietertools auf ihren Rechensystemen zu testen.

III. Abgabe der Angebote

1. Form und Bestandteile des Angebots

Das Angebot muss aus den in Anlage C01 Ziffer 9 „Checkliste" genannten Bestandteilen und Unterlagen bestehen, andernfalls ist das Angebot unvollständig. Die Form des Angebots ergibt sich ebenfalls aus der Anlage C01 zu den Bewerbungsbedingungen.

Bieter müssen ihr Angebot in der richtigen Form vollständig vor Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform einreichen. Sie dürfen ausschließlich das Bietertool verwenden.

Auf einem anderen Weg als über das Bietertool eingereichte Angebote, insbesondere solche per Telefax, per E-Mail, per Bote, per Post oder über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform, werden in jedem Fall und zwingend ausgeschlossen. Eine Einreichung einem anderen Weg als über das Bietertool führt zudem auch zum Ausschluss eines (früher oder später) über das Bietertool eingereichten Angebots, soweit die Angebotsinhalte gleich sind.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen, werden ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV). Alle Preise verstehen sich Netto (also ohne Umsatzsteuer). Währungsangaben sind immer in EUR auszudrücken.

Dem Angebot sind die Vergabeunterlagen in ihrer zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist aktuellen Form zugrunde zu legen.

2. Kostenerstattung und Vergütung für die Erstellung eines Angebots

Die Auftraggeberin stellt die Vergabeunterlagen für die interessierten Unternehmen kostenfrei bereit. Sie erstattet keine Kosten, insbesondere nicht für die Erstellung eines Angebots. Zudem zahlt sie für die Vorbereitung und Erstellung eines Angebots keine Vergütung.

3. Änderungen des Angebots

Nimmt der Bieter an seinen Eintragungen in den Vergabeunterlagen Änderungen vor, so müssen diese zweifelsfrei sein (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV).

Will der Bieter ein abgegebenes Angebot ändern, hat der Bieter – vor Ablauf der Angebotsfrist – das abgegebene Angebot über die Vergabeplattform zurückzuziehen und vor Ablauf der Angebotsfrist ein neues Angebot über die Vergabeplattform einzureichen.

4. Rücknahme des Angebots

Will der Bieter ein abgegebenes Angebot zurückziehen, hat er dieses vor Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform zurückzuziehen.

5. Nebenangebote

Nebenangebote sind unzulässig.

6. Mehrere Hauptangebote

Gibt der Bieter mehrere Angebote ab, wird nur das zuletzt eingereichte Angebot gewertet.

7. Unbedingte Angebote (insb. Gremienvorbehalte)

Die Auftraggeberin akzeptiert nur unbedingte Angebote. Insbesondere Angebote, welche einen Gremienvorbehalt enthalten, werden ausgeschlossen.

8. Angebotsfrist

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am **10.12.2026** um **12:00 Uhr.**

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der vollständige Upload über das Bietertool maßgeblich. Der vollständige Eingang übermittelter elektronischer Angebote wird mit einem qualifizierten oder einfachen elektronischen Zeitstempel dokumentiert. Alle interessierten Unternehmen haben den Upload so rechtzeitig zu starten, dass der vollständige Upload vor Ablauf der Angebotsfrist gewährleistet ist. Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nachweislich nicht vom Bieter zu vertreten sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

9. Verschlüsselung/Keine Einsichtsmöglichkeit während der Angebotsphase

Die Auftraggeberin hat vor Ablauf der Angebotsphase keinerlei Einsichtsmöglichkeiten in die Angebote der Bieter. Dies wird technisch durch eine Verschlüsselung des Angebots gewährleistet. Die Angebote sind bis zum Ende der Angebotsfrist verschlüsselt.

IV. Öffnung und Wertung der Angebote

1. Öffnung der Angebote

Erst nach Ablauf der Angebotsfrist dürfen ausschließlich hierzu befugte Mitarbeiter der Auftraggeberin die Angebotsinhalte öffnen einsehen und herunterladen. Hierbei wird ein Vier-Augen Prinzip gewahrt. Die Anwesenheit von Bietern während der Angebotsöffnung ist unzulässig.

2. Angebotsbewertung

Die Auftraggeberin prüft und wertet Angebote nach Maßgabe von §§ 56 ff., 42 Abs. 3 VgV.

a) Prüfung der Angemessenheit der Preise

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die Auftraggeberin vom Bieter Aufklärung, § 60 Abs. 1 VgV. Die sich anschließende Prüfung richtet sich nach den Vorgaben des § 60 Abs. 2 VgV.

Die Auftraggeberin geht davon aus, dass ein Angebot **ungewöhnlich niedrig** im Sinne von § 60 Abs. 1 VgV ist, wenn

- der wertungsrelevante Preis in einem Angebot einen Abstand von 20 % zum nächstschlechteren Angebot (in Bezug auf den wertungsrelevanten Preis) aufweist oder
- der wertungsrelevante Preis in einem Angebot einen Abstand von 20 % zum Marktpreis aufweist.

Die Auftraggeberin geht davon aus, dass ein Angebot dann **unauskömmlich** ist und ein Unterkostenangebot darstellt, wenn der Erlös, der dem Bieter durch den Auftrag voraussichtlich zufließen wird, unterhalb der Selbstkosten liegt, die dem Bieter durch den Auftrag voraussichtlich entstehen werden. Als Selbstkosten sind dabei die nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953, BAnz. 1953 Nr. 244, zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010, BGBl. I, S. 1864) ermittelten Selbstkosten ohne Berücksichtigung des kalkulatorischen Gewinns zu verstehen.

Die Auftraggeberin akzeptiert in jedem Fall als **Nachweis des Auskömmlichkeit** eines Angebots nach Wahl des Bieters entweder

- Eine vollständige, ungeschwärzte, sachlich und rechnerisch richtige sowie nachvollziehbare Kalkulation mit Bezug auf das gesamte Angebot, soweit dieses Gegenstand der Auskömmlichkeitsprüfung ist. Angaben in der Kalkulation, die nicht aus sich heraus verständlich sind, sind durch geeignete ergänzende Nachweise und Erläuterungen zu begründen

oder

- Eine eindeutige und aussagekräftige Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, dass das Angebot kein Unterkostenangebot darstellt. Nur zur Klarstellung: In diesem Fall ist nur diese Bestätigung – und keine Kalkulation – vorzulegen.

Andere Nachweise legt ein Bieter auf eigenes Risiko vor. Können verbleibende Ungewissheiten im Rahmen der Preis- bzw. Auskömmlichkeitsprüfung nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden, ist das Angebot grundsätzlich abzulehnen (Vgl. § 60 Abs. 3 VgV). Eine Nachforderung findet nicht statt.

b) Aufklärung

Die Auftraggeberin behält sich eine Aufklärung im Sinne von § 15 Abs. 5 VgV und eine Erläuterung im Sinne von § 48 Abs. 7 VgV vor.

c) Bewertungs- und Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 127 GWB erteilt.

Nach Abschluss der Eignungsprüfung (Anlage B03a) wird das wirtschaftlichste

Angebot ermittelt.

Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Preis. Maßgeblich für die Wertung ist der Preis für die Bestandslizenzen (Wertungspreis netto) gemäß Anlage B03.

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis.

3. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28.12.2026. Bieter sind bis zum Ablauf der Bindefrist an Ihr Angebot gebunden. Die Auftraggeberin behält sich bei Bedarf vor, Bieter um Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist zu bitten.

4. Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ganz oder teilweise aufzuheben; sie unterliegt keinem Kontrahierungszwang. Auf § 63 VgV wird hingewiesen. Bieter werden über eine Aufhebung des Vergabeverfahrens über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform unterrichtet.

5. Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Nach Abschluss der Angebotswertung wird die Auftraggeberin Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden soll, nach Maßgabe von § 134 GWB und unter Beachtung von § 62 VgV informieren. Die Mitteilung nach § 134 GWB wird elektronisch über die Vergabeplattform versandt werden.

Wie bereits unter Abschnitt B.II.5 ausgeführt: Die interessierten Unternehmen haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sie sich über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens auf dem Laufenden halten und regelmäßig die Vergabeplattform aufsuchen, um sich über etwaige Änderungen, Hinweise oder Antworten auf Interessentenfragen zu informieren. Die interessierten Unternehmen werden nach dem Kenntnisstand der Auftraggeberin automatisch durch eine E-Mail an die im DTVP hinterlegte E-Mail-Adresse über Nachrichten der Zentralen Vergabestelle benachrichtigt. Zu diesen Pflichten gehört es daher auch, dass während des gesamten Vergabeverfahrens durchgehend sichergestellt ist, dass die im DTVP hinterlegte E-Mail-Adresse überwacht wird (auch im Falle von urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten).

6. Wettbewerbsregisterauszug

Der zukünftige Auftragnehmer ist verpflichtet die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) einzuhalten. Die Auftraggeberin fordert gem. § 19 MiLoG vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG für den Bieter an, der für den Zuschlag vorgesehen ist. Ebenfalls behält sich die Auftraggeberin vor, für diesen Bieter einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern. Die Auftraggeberin weist daraufhin, dass Eintragungen im Wettbewerbsregister zum Ausschluss führen können. Je nach Art der Eintragung kann es sich gem. § 6 Abs. 5 WRegG i.V.m. § 123 GWB um einen zwingenden Ausschlussgrund handeln.

7. Russland Sanktionen

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass eine Eigenerklärung zur Einhaltung der Russlandsanktionen gem. Art. 5k Abs. (1) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in Form von Anlage B08 bei Angebotsabgabe beizufügen ist. Verträge werden nur mit Unternehmen geschlossen, die nicht unter diese (bzw. die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden) Sanktionsbestimmungen fallen. Bewerber/Bieter, die darunterfallen, werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Bietergemeinschaften, bei denen ein Bietergemeinschaftsmitglied unter eine der genannten Sanktionsbestimmungen fällt.

8. Unternehmensangaben

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit Angebotsabgabe Anlage B09 zu übersenden, damit der Auftraggeber den Auftragnehmer im Zuschlagsfall als Kreditor anlegen kann.

9. Anforderungen Informationssicherheit

Die Auftraggeberin unterliegt der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist. Es sind daher die in Anlage B11 **(Anforderungen Informationssicherheit)** konkretisierten Bedingungen zu erfüllen.

10. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird durch die Rücksendung des unterzeichneten Vertrages erteilt. Der Vertrag wird von der Auftraggeberin qualifiziert elektronisch signiert und über das Kommunikationstool der Vergabeplattform an den Bieter übersandt. Es gilt der Zeitstempel der Versendung der Nachricht als Zuschlagszeitpunkt. Der Auftraggeber behält sich vor, im Einzelfall zusätzlich den Vertrag postalisch zu übersenden. Das innerhalb des Verfahrens abgegebene Angebot ist in jedem Fall verbindlich, jede Angebotsabgabe akzeptiert die von der Auftraggeberin gestellten Vertragsbedingungen vollständig und vorbehaltslos. Die Auftraggeberin behält sich vor, im Einzelfall den Zuschlag auf das Angebot zu erteilen.

Der Bieter verzichtet mit der Abgabe seines Angebots im Sinne von § 151 Satz 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung (des unterzeichneten Vertrags).

A. Eignungsnachweise

I. Mit dem Angebot vorzulegende Eignungsnachweise

Es werden nur Angebote gewertet, die gem. § 122 GWB von fachkundigen und leistungsfähigen Bieter eingereicht wurden, welche zudem nicht nach § 123 GWB und/oder § 124 GWB auszuschließen sind.

Die Eignungsnachweise ergeben sich aus der Vergabebekanntmachung.

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert die Auftraggeberin auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV (§ 48 Abs. 3 VgV). Auf die Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 wird hingewiesen. In Teil IV. der EEE ist lediglich Abschnitt α auszufüllen.

Die in der Anlage A01 zu den Verfahrensbedingungen und der Vergabebekanntmachung genannten Eignungsnachweise sind mit dem Angebot, **also vor Ablauf der Angebotsfrist**, vorzulegen. Falls ein Bieter stattdessen eine Einheitliche Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV vorlegt, geht die Auftraggeberin wie folgt vor:

- Falls der Bieter nach Maßgabe der Angebotswertung auf Rang 1 oder 2 liegt, wird er zur Abgabe der Eignungsnachweise nach aus Anlage A01 zu den Verfahrensbedingungen und der Vergabebekanntmachung binnen einer kurzen Frist aufgefordert. Bietern wird daher dringend geraten, die erforderlichen Eignungsnachweise bereits während der Angebotsfrist zusammenzustellen.
- Falls der Bieter nach Maßgabe der Angebotswertung nicht auf Rang 1 oder 2 liegt, wird er nicht zur Vorlage von Eignungsnachweisen aufgefordert.
- Die Auftraggeberin behält sich in Ausnahmefällen vor, auch von Bietern die nach der Angebotswertung nicht auf Ranglistenplatz 1 oder 2 stehen, die Einheitliche Europäische Eigenerklärung zu fordern.

II. Besonderheiten im Fall von Bietergemeinschaften und Drittunternehmen

1. Bietergemeinschaften

Die Eignungsnachweise über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit können von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft gemeinschaftlich erbracht werden. Die einzelnen Nachweise müssen jeweils auf ein/mehrere Mitglied/er der Bietergemeinschaften sowie Leistungsteil/e bezogen sein. Die Auftraggeberin muss erkennen können, welche Eignungsanforderung durch welches Mitglied der Bietergemeinschaft erfüllt werden soll.

2. Einsatz von Drittunternehmen

Soweit der Bieter Drittunternehmen einsetzt (Eignungsleihe gem. § 47 VgV), hat er diese als Drittunternehmer im **Dritt- und Nachunternehmerverzeichnis** nach Anlage B06 anzugeben und deren **Verpflichtungserklärung** nach Anlage B07 zu den Verfahrensbedingungen vorzulegen.

III. Folgen bei Nichtvorlage von Eignungsnachweisen mit dem Angebot

Die Eignungsnachweise sind innerhalb der Angebotsfrist vorzulegen. Auf eine Nachforderung besteht kein Anspruch. Die Bieter müssen sich auf eine kurze Nachforderungsfrist, in der Regel fünf Werktage, einstellen.

B. Leistungsbeschreibung und Erläuterung zu den Vertragsbedingungen

I. Allgemeines

Die dem Ausschreibungsgewinner/n wird der beiliegenden Vertrag geschlossen. Der Bieter erkennt die Bestimmungen des Vertrages (Anlage B01) zu den Verfahrensbedingungen uneingeschränkt an. Verhandlungen sind ausgeschlossen. Eine Änderung des Vertrages, die über die Eintragung des Vertragspartners hinausgeht ist grundsätzlich eine Änderung der Vergabeunterlagen und führt zum Ausschluss gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters

Die Auftraggeberin akzeptiert die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bieters nicht. Diese werden wie Änderungen bzw. Ergänzungen an den Vergabeunterlagen behandelt und führen zwingend zum Angebotsausschluss (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

III. Ergänzende Anwendung der VOL/B

Ergänzend zum Vertrag finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) Anwendung

IV. Anwendung des Bundestariftreuegesetz

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bundestariftreuegesetzes einzuhalten. Für den späteren Auftragnehmer werden hierzu Verpflichtungen, Vertragsstrafen und Kündigungsrechte in den Vertrag (Anlage B01) aufgenommen.

Wenn ein Verstoß gegen das Bundestariftreugesetz festgestellt wurde, besteht gem. § 14 Bundestariftreuegesetz ein fakultativer Ausschlussgrund.

C. Vergabeunterlagen

Teil A Verfahrensbedingungen

Anlage A01: Anschreiben
Anlage A02: Datenschutzhinweise im Vergabeverfahren

Teil B Vertragliche Bedingungen

Anlage B01: EVB IT Überlassungsvertrag Typ B
Anlage B02: Leistungsbeschreibung
Anlage B03: Preisblatt
Anlage B03a: Eignungskriterien
Anlage B04: Formblatt für Bieterfragen
Anlage B05: Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft
Anlage B06: Dritt- und Nachunternehmerverzeichnis
Anlage B07: Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers
Anlage B08: Eigenerklärung RUS-Sanktion
Anlage B09: Unternehmensangaben
Anlage B10: Datenschutzbestimmungen inkl. Anhang A

Teil C Angebotsunterlagen

Anlage C01: Angebotsformblatt
Anlage C02: Eigenerklärung zur Eignung
Anlage C03: LksG Menschenrechtliche und umweltbezogene Standards